
GROSSE KREISSTADT WANGEN IM ALLGÄU

- Amtliche Bekanntmachung -

Inkrafttreten des Bebauungsplans „ERBA-Arbeitersiedlung“ mit Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu hat in öffentlicher Sitzung am 30.11.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „ERBA-Arbeitersiedlung“ und die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan „ERBA-Arbeitersiedlung“ mit Örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand des ERBA-Areals, der seit 1992 stillgelegten Niederlassung der Baumwollspinnerei Erlangen-Bamberg, am Übergang zwischen Stadt und freier Landschaft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von ca. 0,43 ha und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäbliche Darstellung):



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.11.2019.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften im Baudezernat der Stadt Wangen im Allgäu, Fachbereich Stadtplanung, Postplatz 1 in 88239 Wangen im Allgäu, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird um eine vorherige Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Stadtplanung gebeten.

Ebenfalls können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Wangen im Allgäu unter <https://www.wangen.de/bauleitplaene> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Wangen im Allgäu, den 10.12.2020

Michael Lang,
Oberbürgermeister